

entschädigt für die geringe Mühewaltung. Unsere Landsleute in der Diaspora sehnen sich nach dem Zuspruch im warmen Wort, die Frauen noch mehr als die Männer. Es leuchten die Kinderaugen im hellen Glanze, wenn Erinnerungen aus der schönen Eifelheimat aufgetischt werden, die ihnen vielleicht sonst beim wortkargen Wesen

der Angehörigen verborgen geblieben wären. Kurz, die Heimat ist bei unsern Saar-Eislern nicht vergessen. Ihr Kern ist gut geblieben. Die Traubheit beim Besuch von Versammlungen ist m. E. noch ein Erbübel, das sich durch die vielen Ablenkungen hier im Saargebiet noch mehr in die Glieder der Bürgerlichen hinein verstarzt.

Opferpflichtige Mitteilungen

vom Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande in Bonn.

Hexenprozesse in der Westeifel.

1.

In eine der dunkelsten Epochen der Menschheitsgeschichte führen wir heute den Leser, in Zeiten trübster Geistesverwirrung, grauenhafter Entartung des Aberglaubens, tiefster sittlicher Verwilderung, in die Zeiten des Hexenwahns und der Hexenverfolgung.

Reste heidnischen Aberglaubens mit ihren Anschauungen vom Verkehr der Götter und Dämonen, der Niesen, Kobolde, Zwergen und Elfen mit den Menschen, mißverständene Stellen in den theologischen Schriften, wonach der Teufel, dem die Dämonen der Heiden gleichgesetzt wurden, in gleicher Weise Verbindungen mit den Menschen eingehen könne, hatten die Vorstellung erweckt, daß der „böse Feind“ Einfluß auf die Menschen und die Welt ausübe. Der Bund mit dem Teufel, der sich nach allgemeiner Anschauung die Durchkreuzung des Weltplanes Gottes zum Ziele setzte, bedeutete Abfall von Gott und schlimmste Häresie, und umgekehrt galt Ketzer als Bund mit dem Teufel zur Störung der sozialen und moralischen Ordnung der Menschheit. So standen die im hohen Mittelalter auftretenden Sekten der Waldenser und Albigenser im Ruf der Teufelsgemeinschaft. Diese Sekten mit ihren eigenartigen sozialen Anschauungen waren dem staatlichen Leben der damaligen Zeit ebenso feind wie der allgemeinen Kirche mit ihrer Organisation. Schon deshalb war der Staat des Mittelalters von sich aus darauf bedacht, die für seinen Bestand so gefährlichen sozialkommunistischen Ideen unter Anwendung der stärksten Mittel, mit Feuer und Schwert, zu bekämpfen. Aber auch sonst sehen wir Staat und Kirche im Mittelalter in engster Lebensgemeinschaft, die unserer Zeitempfinden fremd ist. Die kirchlichen Behörden leiten die Untersuchung gegen die Ketzer, der Staat vollzieht die Strafe. Während sich die Kirche zunächst im Kampfe gegen die Zauberer und Hexen rein kirchlicher Strafmittel, als stärkstes der Exkommunikation, bedient, ist schon in den ältesten deutschsprachigen Rechtsbüchern, dem „Sachsenspiegel“ und dem „Schwabenspiegel“, für das Verbrechen der Zauberei die Todesstrafe festgelegt: „Frauen und Männer, die mit Zauber oder dem Teufel umgehen, daß sie ihn mit Worten zu sich laden oder sonst mit ihm umgehen, die soll man alle brennen, denn sie haben unsern Herrn Christum verleugnet und dem Teufel sich ergeben.“

Der lange Zeit in kirchlichen und weltlichen Kreisen noch vorhandene Widerstand gegen die grausamen blutigen Hexenverfolgungen wurde lahmgelegt durch den im Jahre 1486 in Köln erschienenen „Hexenhammer“ der Dominikanermönche Heinrich Institoris und Jacob Sprenger, ein theologisches Machwerk, das eine Quelle unsäglichem Unheils wurde. Darin findet sich, nachdem mit scholastischer Spitzfindigkeit alle Möglichkeiten des Eingreifens der Teufel und Hexen in die natürliche und göttliche Weltordnung erörtert sind, der Satz: „Die Hexen sind härter zu bestrafen als die Ketzer; die Größe des Verbrechens der Zauberei ist so ungeheuer, daß sie die Sünden und den Fall der bösen Engel übersteigt; der Größe der Schuld muß auch die Strafe entsprechen.“ Dieses Buch wurde der Wegweiser für die geistlichen Inquisitoren und die weltlichen Hexenrichter; mit der ganzen Grausamkeit des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens wurden nach den Anweisungen des „Hexenhammers“ die Opfer aufgespiert, verfolgt, gefoltert und getötet. Und die öffentlichen Hinrichtungen der Unglücklichen, die als ein „grausam erlustigend Schauspiel“ erschienen, waren nicht dazu angetan, die allgemein eingerissene Verwilderung der Gefühle zu mildern.

Das Schlimmste aber war, daß der „Hexenhammer“ mit seinen verwirrenden Ansichten auf die Verfasser der sogenannten „Carolina, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“, die das erste allgemein durchgeführte Reichsstrafgesetzbuch darstellt, einwirkte. Hier finden sich denn auch allgemeingültige Anweisungen für das Verfahren gegen die Hexen: „So jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zufügt, soll man ihn strafen vom Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer tun.“

Zwar enthielt die Carolina eine Fülle von Schutzbestimmungen zugunsten der Beschuldigten, doch schon der Verdacht der Zauberei wurde als „genugsame Ursache zur peinlichen Frage“ = Folter erachtet, und die Strafen für leichtfertige Ankläger und gewissenlose Richter wurden durch die überaus scharfe und nach dem Prozeßverfahren mögliche Wiederholung der Folter von vornherein illusorisch gemacht. Auch die Vorschrift, daß die Aussage nicht während der Marter niedergeschrieben werden sollte, hatte grundsätzlich keinen Wert, und die Zusammenstellung der Aussagen von Gefolterten aus allen Landesteilen ergibt eine weitgehende Übereinstimmung, die nur aus der Beeinflussung durch gleichartige richterliche Suggestiofragen zu erklären ist. Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß unter den in den Akten namentlich aufgeführten Hexengenossen gewöhnlich nur solche genannt werden, die bereits gerichtet waren oder gegen die bereits ein Verfahren schwebte.

Es wäre nun falsch zu glauben, daß die Zeit des „dunklen Mittelalters“ das Zeitalter des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen gewesen sei, oder daß die katholischen Länder sich in Hexenverbrennungen besonders ausgezeichnet hätten. Im Gegenteil, die beginnende Neuzeit, das 16. und 17. Jahrhundert, sah die meisten Hexenprozesse, und die Reformation hat den Glauben an Hexerei eher verstärkt als erschüttert. Was die Hexenverfolgungen anbelangt, haben katholische und protestantische Länder einander nichts vorzuwerfen.

Schon mehrere Jahrzehnte war die Carolina im Trierischen und Luxemburgischen veröffentlicht, als sich hier die ersten Spuren von Hexenprozessen finden: in Luxemburg nicht vor 1560, in Trier nicht vor 1580. Dann aber setzt hier schlagartig eine Verfolgungsepidemie von einem Ausmaße ein, das in anderen Gegenden Erstaunen erregte. Bemerkenswert für die verständige Auffassung der Kölner ist ein Bericht des Rats Herrn Hermann Weinsberg vom Jahre 1589: „Über die Zauberei kann ich mit meinem Verstande nicht urteilen; ich höre auch, die Leute sind sich nicht darüber einig. Etliche glauben nicht daran, halten alles für Phantasie, Träumerei, Tollheit, Dichtung und Nichtsnutzigkeit. Andere, Gelehrte und Ungelehrte, glauben daran, und halten hart darauf. . . . Mich gibt es wunder, daß es in dem katholischen und heiligen Stifte Trier und in mehreren anderen Orten so viele böse Weiber gibt, warum dem Teufel dort mehr von Gott die Zauberei gestattet sein soll als in der Stadt Köln. Soll es denn in Köln nicht so viele Mittel geben, die Wahrheit zu erforschen als an anderen Orten? Heute noch sitzt ein armes altes Weib auf dem Alten Markt am Brunnen Tag und Nacht; man sagt, sie sei eine Zauberin; man wirft es ihr vor, sie bekümmert es öffentlich vor dem Volke, verlangt, man solle sie verbrennen; aber man läßt sie passieren und sagt, daß sie toll sei. . . . Niemals habe ich ein Weib gesehen, das imstande wäre, Hasen, Hunde, Katzen, Mäuse, Schlangen, Kröten zu machen, mit einem Bock durch den Schornstein zu fliegen, in Weinkeller zu schlüpfen, mit dem Teufel zu tanzen; und derjenige, der da sagt, er habe es gesehen, kann lügen.“

Der Zweifel, der uns hier begegnet, war leider nicht allgemein verbreitet und nicht imstande, den Hexenwahn im Gebiete der Südwesteifel zu verhindern. Die Heftigkeit des Hexenwahns hatte hier seine besonderen Gründe. Die Reformationsbewegung hatte eine allgemeine Unsicherheit bezüglich der kirchlichen Lehren mit sich gebracht, und die Religionskriege in den Niederlanden hatten Aufregung in das Crierer und Luxemburger Land getragen. Hinzu kam die materielle Not langer Kriegsjahre, Cruppendurchzüge und Plünderungen hatten die kargen Ernten verknappt, einige Mißwachs-jahre steigerten die Notlage ins Ungemessene: „Da unter dem Volke geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teuflischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzbistum Crier zur Ausrottung der Hexen,“ meldet Johann Vinden, ein Kanoniker von St. Simeon. „Raum, meinte man, habe je eine Pest ärger im Erzbistum grassiert oder ein Feind toller gewütet als diese maßlose Spürerei und diese Verfolgung. Die Verfolgung dauerte mehrere Jahre, und mehrere der Gerichtsvorländer rühmten sich der Menge der Scheiterhaufen, die sie errichtet und wie viele Opfer sie den Flammen überliefert hätten.“

Trotz der Häufigkeit der Hexenprozesse und der zahlreichen chronistischen Meldungen über Hexenprozesse, sind Prozeßakten verhältnismäßig selten, so daß es uns fast scheinen will, als ob viele Fürsten und Behörden später aus Scham über die Unvernunft ihrer Vorfahren die Akten haben einziehen und vernichten lassen. Immerhin gestatten uns einige Fälle aus der Westeifel einen genauen Einblick in das Prozeßverfahren, Art und Umfang der Anschuldigungen und Bekenntnisse; besonders wichtig sind die Verfügungen sowohl des Erzbischofs von Crier als auch des Provinzialrates von Luxemburg bzw. der habsburgischen Zentralregierung in Brüssel, die, auf ein geordnetes Gerichtsverfahren drängend, schon bald den Hauptsturm der Hexenverfolgungen zum Erliegen brachte, wenngleich der Kampf der Obergerichte gegen Volksanschauungen, die Bosheit der Ankläger und die Bestechlichkeit der Richter noch fast hundert Jahre dauerte.

Es ist natürlich bei der schlechten Überlieferung unmöglich, die Zahl der Opfer für die eine oder andere Gegend genauer zu bestimmen; und wenn uns berichtet wird, daß in den Jahren 1587 bis 1593 in der ländlichen Umgebung von Crier 368 Personen beiderlei Geschlechts wegen Zauberei hingerichtet worden seien, dazu eine weit größere Zahl von Beschuldigten, über deren Schicksal nichts bekannt ist, erwähnt wird, dann müssen ganz besondere Umstände eine Rolle gespielt haben. Wirklich erfahren wir, daß arge Mißstände im Prozeßwesen eingerissen waren, daß Mißgunst, Hab-sucht und Bosheit eine große Rolle spielten; so wenn „sich die Gemeinden zusammenrottieren, ihre besonderen Bündnisse und Verpflichtungen gemacht, bey einander zu stehen, auch Leib und Gut bey einander zu lassen . . . und also bey wehrendem Prozeß zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter gewesen, dardurch von wegen solcher Partialität die justitia mehr zurückgesetzt als befördert und die arme Unterthanen ins eufert Verderben geführt worden.“ Es herrschte eine solche „Confusion an etlichen Gerichten, daß ohne Unterscheid die Unschuldigen mit dem Schuldigen bisweilen herhalten müssen.“ Die kurzen Auszüge aus einer Verfügung des Crierer Kurfürsten vom Jahre 1591 lassen uns vermuten, wie es um die „Mittel, die Wahrheit zu erforschen (Hermann Weinsperg) im Crierischen bestellt war. Der Kurfürst sah sich denn auch gezwungen, die Selbständigkeit der Lokalgerichte zu beschränken und zu verordnen, „daß hinfüro, da dergleichen Prozeßvorfällen, nichts vorgenommen werden soll, es sei dan bey dem Oberstift an unsere weltliche Gericht dabelbst der Prozeß gelangt“ und deren Rechtsbelehrung eingeholt worden.

Auch im Luxemburgischen suchte die Gerichtsordnung Philipps II. von 1570 die bis dahin selbständigen Seignorialgerichte in ihrer Wirksamkeit zu beschneiden. Aber hierin hatte die Spanische Regierung zunächst ebensowenig Erfolg wie mit einer Verordnung vom Jahre 1573, die speziell auf die Hexenprozesse Bezug nimmt und bereits in einer Zeit, in der wenige Gesetzgeber und Richter die Hexenprozesse anzugreifen wagten, offen ausspricht, daß das Verfahren mit der „one redtliche genugsame Ursachen“ hin erfolgten Folterung „allen natürlichen und geschriebenen Rechten auch Erbar- und Billigkeit entgegen sei“; es solle deshalb hinfüro kein Hochgerichtsherr, Propst, Amtmann, Richter oder Meyer einige Manns- und Frauenpersonen „uff schlechten beicht oder beruchtigung anderer“ gefänglich einziehen. 1587 stellen wir eine völlige Mißachtung dieser Verfügung fest in der Beschwerdeschrift des Ehemanns der der Zauberei beschuldigten Margarethe Schni-

ders, in der es heißt, daß die Frau „allem beschriebenen Recht und landsordnung entgegen von Scholtz, Richter und Gericht der Statt Echternach uff leichtfertige unvorhoffte Accusation“ gefangen gehalten werde, worauf der Provinzialrat die sofortige Freilassung anbefiehlt. Doch gegen die in den 90er Jahren einsetzende allgemeine Volksmüt gegen die Hexen konnten die vielen Verfügungen wenig ausrichten. Weder die Zahl der Prozesse nahm ab, noch erhielt das Gerichtsverfahren die gesetzliche Form. Es lag nicht in der Macht der landfremden (habsburgischen) Regierung, Justizmorde zu verhindern, die Folter abzuschaffen, aus un-wissenden, plumpen Bauernrichtern Rechtsgelehrte und Ärzte zu machen, auch nicht, die an den Gerichtseinkünften interessierten Hochgerichtsherren zu beseitigen oder auch nur Gleichförmigkeit in dem Kriminalgerichtsverfahren zu erreichen.

Dr. Josef Niefen.